

Merkblatt zur Verwertung von Bodenaushub

Nach § 7 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) sind **Grundstückseigentümer und Baufirmen**, die auf einem Grundstück Arbeiten ausführen, die zu Veränderungen der Bodenbeschaffenheit führen können, **verpflichtet, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen**. Mit Inkrafttreten der **Ersatzbaustoffverordnung (EBV)** und der Überarbeitung der **Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)** bestehen seit dem 01.08.2023 bundeseinheitliche Anforderungen an den Umgang und an die Verwertung von Bodenmaterial, das in Zusammenhang mit Baumaßnahmen anfällt.

Nach Möglichkeit soll das Bodenmaterial im „Sinne einer Abfallvermeidung“ vor Ort wiederverwendet werden. Deshalb wird die **Wiederverwendung des Bodens in den gesetzlichen Regelungen privilegiert**. Für überschüssigen Boden ergeben sich die Anforderungen aus dem geplanten Verwendungszweck. Ist eine **Verwertung in einem technischen Bauwerk (z.B. Lärmschutzwall) geplant, gelten die Anforderungen der EBV**. Bei einer **Aufbringung z.B. von (Mutter-) Boden auf landwirtschaftlichen Flächen hingegen die BBodSchV**. Unabhängig vom Verwertungsweg besteht grundsätzlich die Verpflichtung das Bodenmaterial vorab im Hinblick auf Schadstoffe und Fremdstoffe zu bewerten.

Anmerkungen/Hinweise

1. Grundsätzlich ist **Boden lagenweise zu entnehmen**. Oberboden ist getrennt von unterlagernden Schichten zu erfassen und separat zu lagern.
2. Ein **Bereitstellungslager** zur Probenahme ist genehmigungsfrei, sollte jedoch bei größeren Bauvorhaben mit der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde abgestimmt werden. Voraussetzung ist die Unterbringung am Entnahmeort oder zugehörigen, angrenzenden oder in der Nähe (einige 100 m) gelegenen Grundstücken.
3. Die **Lagerung von schadstoffbelastetem Bodenaushub erfordert in jedem Fall technische Sicherungsmaßnahmen**, um den Zutritt von Wasser und den Austrag von Schadstoffen zu verhindern. Die Anforderungen wären in diesem Falle mit dem Landkreis Emsland, Fachbereich Umwelt abzustimmen.
4. Eine **Zwischenlagerung** am Entstehungsort ist **bis zu einem Jahr** immissionsschutzrechtlich genehmigungsfrei. Bei längerer Zwischenlagerung ist generell eine **immissionsschutzrechtliche Genehmigung** erforderlich.
5. **Chemische Untersuchungen** des Bodens werden erforderlich, wenn aufgrund der Nutzungsgeschichte des Entnahmestandortes (z. B. gewerbliche Vornutzung, Eintragung im Altlastenverzeichnis) Schadstoffbelastungen nicht ausgeschlossen werden können oder eine Menge von 500 m³ überschritten wird (BBodSchV § 6 (6) 2.). Hierzu bedarf es der **Einbindung eines fachkundigen Sachverständigen mit Referenzen in der Bearbeitung abfall- und bodenschutzrechtlicher Fragestellungen** (gemäß § 18 BBodSchG oder Person mit vergleichbarer Sachkunde)
6. Auffüllungen und Aufschüttungen außerhalb von Baugebieten (sog. „Außenbereich“) bedürfen einer **Baugenehmigung, wenn die Auffüllfläche größer als 300 m² ist und/oder die Schütthöhe über 3 m betragen soll**.
7. Die Verwertung von mehr als 500 m³ Boden außerhalb von technischen Bauwerken ist der Unteren Bodenschutzbehörde mindestens 2 Wochen vor Beginn der Arbeiten unter Angabe der Lage der Auf- und Einbringfläche, der Art und Menge der Materialien sowie der Zweck der Maßnahme anzuzeigen. Zur Verwertung von humosen Böden auf landwirtschaftlich genutzten Flächen ist im Kontakt zur unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde aufzunehmen.
8. Sofern „Füllsand“ nicht innerhalb der gleichen Region verwertet wird, ist der entstandene Bodenaushub auf die Vorsorgewerte nach BBodSchV Anlage 1 Tabelle 1 und 2 zu untersuchen. Eine Ergänzung des Parameterumfangs ist bei konkreten Verdacht (Nutzungshistorie) erforderlich.

Landkreis Emsland Fachbereich Umwelt - Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde

Fragen zum Bodenschutz, Entsorgung von Abfällen:

(05931) 44 - 3554

Anzeigen zur illegalen Abfallentsorgung:

(05931) 44 – 1554

E-Mail: bodenschutz@emsland.de